

Einvernehmliche	Regelung	
(gemäss Art. 9 PüG)		
		*
zwischen der		
ZWISONCIT GCI		
Swisscom (Schweiz) AG		
Alte Tiefenaustrasse 6		
3050 Bern		
nachfolgend "Swisscom "		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
und dem		
Preisüberwacher		
Stefan Meierhans		
Einsteinstrasse 2		
3003 Bern		
nachfolgend "der Preisüberwach	ner"	
betreffend		
Decision of the ETTICAL	alatuu aanna duleta Aaaaaa 12aa 1	Ontical (ALC)
Preisandassund des FI I H-Vorl	eistungsprodukts Access Line (	JDUCAI (ALU)



## A. Präambel

- (1) 2018 eröffnete der Preisüberwacher eine Untersuchung über die Preise für die Miete einer Glasfaser im Swisscom FTTH-Netz für Fernmeldedienstanbieterinnen zur Erschliessung ihrer Endkunden.
- (2) Auf Ersuchen des Preisüberwachers hat Swisscom die Preisgestaltung der FTTH-Vorleistungsprodukte erläutert sowie technische Informationen und Angaben über die Kosten und Investitionen ins FTTH-Netz sowie die Entwicklung der Nachfrage eingereicht. Gestützt auf diese Informationen hat der Preisüberwacher die Preishöhe des Produktes Access Line Optical (ALO) analysiert und einen Anpassungsbedarf identifiziert.
- (3) In Verhandlungen zwischen der Swisscom und dem Preisüberwacher konnte nachfolgende einvernehmliche Regelung gefunden werden:

## B. Einvernehmliche Regelung

# I. Gegenstand

(4) Gegenstand der einvernehmlichen Regelung sind die Preise für das Produkt Access Line Optical (ALO) der Swisscom.

#### II. Massnahme

- (5) Swisscom senkt den monatlichen Preis für das Produkt ALO mit Wirkung ab 1. Oktober 2020 auf maximal 25.00 Franken (exkl. MwSt.).
- (6) Die einmaligen Preise gemäss dem Handbuch Preise ALO werden dabei nicht erhöht.

## III. Inkrafttreten und Befristung

- (7) Diese einvernehmliche Regelung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist befristet bis zum 30. September 2022.
- (8) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).

#### IV. Sanktionen

(9) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung.



# V. Kommunikation

(10) Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern, 13. Juli 2020

Houd of Accoul Vaice

**Swisscom** 

Der Preisüberwacher

Stefan Meierhans